

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
 Az.: 10 20 10/Richtlinien  
 vom: 01.06.2017

Datum der Sitzung	Organ
12.06.2017	VA
12.06.2017	Rat

Internet: JA  NEIN

**Vorlage Nr. 25/2017**

**Richtlinie zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens gemäß § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Justizgesetz“ (NJG)**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung  <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung  Teilbetrag: €	<b>Deckungsvorschlag</b>
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Richtlinie zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens nach § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

## **Sachbericht zur Vorlage-Nr. 25/2017**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde auch die Vorschrift über das sog. „Widerspruchsverfahren“ in § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes komplett neu gefasst.

Neben der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens, welches für Niedersachsen in großen Bereichen des öffentlichen Verwaltungsrechts ausgeschlossen ist, wurde auch ein sog. „Behördenoptionsmodell“ eingeführt.

Bisher war bei Verwaltungsakten mit Ausnahme weniger Rechtsgebiete die rechtliche Situation gegeben, dass diese im Wege einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage direkt beim zuständigen Verwaltungsgericht anzufechten sind und ein Widerspruchsverfahren wie zu früherer Zeit nicht mehr gegeben ist. Nunmehr können Verwaltungsakte, bei denen grundsätzlich das Widerspruchsverfahren entfallen ist und die u.a. auf der Rechtsgrundlage von Rechtsvorschriften zu kommunalen Abgaben erlassen werden, mit einer entsprechenden Anordnung versehen werden. Diese Anordnung kann enthalten, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies bedeutet, dass die Kommunen künftig eine Ermessensentscheidung treffen müssen, ob sie in den vom Gesetz nach § 80 Abs. 3 NJG vorgesehenen Fällen ein Widerspruchsverfahren anordnen. Entsprechend dem als Anlage beigefügten und vom Nds. Städte- und Gemeindebund empfohlenen Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Richtlinie wird empfohlen, grundsätzlich auf ein Vorverfahren als Widerspruchsverfahren zu verzichten, jedoch die Möglichkeit zu bieten, unter besonderen Umständen eine entsprechende Ermessensentscheidung des Hauptverwaltungsbeamten herbeizuführen, welche im Einzelfall ein Vorverfahren als Widerspruchsverfahren vor Einlegung der verwaltungsgerichtlichen Klagemöglichkeit anordnet. Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere in kommunalabgabenrechtlichen Streitigkeiten an, weil in diesen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit wiederholt mit einer Serie gleichgelagerter Verfahren belastet war, die vom Ausgang eines oder weniger Pilotverfahren abhängig waren.

Inhaltlich sind im kommunalen Bereich davon die sog. „kommunalen Abgaben“ betroffen, zu denen folgende Bereiche zählen:

### **1. Steuern**

Dies sind die sog. örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, zu denen in Bereich der Gemeinde Harsum die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer zu zählen sind. Grund- und Gewerbesteuer fallen nicht unter diese Regelung, da dies eine bundesgesetzlich geregelte Steuerart ist.

## **2. Verwaltungsgebühren**

Hierbei handelt es sich um Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Harsum sowie der übrigen Gebührensatzungen (Friedhofsgebührensatzung, Gebührensatzung für Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehren, Benutzungsgebühren für Dorfgemeinschaftshäuser usw.

Staatliches Verwaltungsgebührenrecht, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO), fällt nicht in diesen Bereich.

## **3. Benutzungsgebühren**

Hierzu sind alle Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG zu rechnen. Dies sind sowohl Fälle mit Anschluss- und Benutzungszwang wie z. B. Abwasserentsorgungsgebühren, Gebühren für die Benutzung freiwilliger Einrichtungen der Kommune, Gebühren für Kindertagesstätten usw.

Sondernutzungsgebühren gemäß den Bestimmungen des Nds. Straßengesetzes sind hiervon nicht erfasst.

## **4. Beiträge**

Hiervon werden sämtliche im NKAG geregelten Beiträge wie Straßenausbaubeiträge und Beiträge für Gesamtanlagen erfasst. Die bundesrechtlich geregelten Erschließungsbeiträge unterfallen nicht dieser Bestimmung.

## **5. Abgabenrechtliche Nebenleistungen**

Nach der Gesetzesbegründung werden von der Regelung neben Bescheiden, durch die entsprechende kommunale Abgaben festgesetzt werden, auch alle sonstigen, hierauf bezogenen Bescheide, wie beispielsweise Stundungsbescheide, Erhebung von Säumniszuschlägen u. ä. erfasst.

Die zahlreichen Rechtsvorschriften, im Rahmen derer beim Erlass von Verwaltungsakten durch die Bescheid erteilende Behörde optioniert werden kann, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Richtlinienentwurf; die Kommune (Gemeinde Harsum) ist hierbei jedoch lediglich von Verwaltungsakten betroffen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu kommunalen Abgaben basieren.

Der Erlass einer entsprechenden Richtlinie würde demgemäß abschließend zu folgenden Auswirkungen führen:

1. Auch weiterhin ist das grundsätzlich geltende Rechtsmittel zur Anfechtung oder zum Erzwingen des Erlasses eines Verwaltungsaktes im Bereich der kommunalen Abgaben die direkte Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover. Insofern macht die Gemeinde Harsum nicht generell und regelmäßig vom optionalen Widerspruchsverfahren nach § 80 Abs. 3 NJG Gebrauch.

2. In Ausnahmefällen besteht jederzeit die Möglichkeit, aufgrund besonderer Umstände durch Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten im jeweiligen Einzelfall oder einer abgrenzbaren Zahl vergleichbarer Fälle, ein Widerspruchsverfahren anzuordnen. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn dies z. B. für die Durchführung von Musterprozessen in kommunal-abgabenrechtlichen Massenverfahren sinnvoll ist.
3. Sollte es zu einem solchen Fall kommen, entscheidet über die jeweiligen Widersprüche der Verwaltungsausschuss gem. § 76 Abs. 4 NKomVG in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
4. Gemäß der bisher geführten Praxis in der Gemeinde Harsum und entsprechender Vorgänge bei abgabenrechtlichen Streitigkeiten in der Vergangenheit (als diese Option noch nicht bestand) wird empfohlen, diese Verfahrensweise durch Richtlinie festzulegen.

In Vertretung

Lorenz

Anlage

**Richtlinie zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens gemäß § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Justizgesetz“ (NJG)**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 12.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Nach § 80 Abs. 3 NJG können Verwaltungsakte (bei denen grundsätzlich das Vorverfahren nach § 80 Abs. 1 und 2 NJG entfallen ist), die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

1. zu kommunalen Abgaben,
2. des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) sowie zu anderen Fördermaßnahmen, mit denen land- oder forwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
3. des Pflanzenschutz- oder Düngerechts,
4. zu ökologischen Landbau,
5. im Bereich des Futtermittelrechts, soweit aufgrund dieser Rechtsvorschriften Kosten für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, welche in regelmäßigen Überprüfungen und Probenahmen bestehen, festgesetzt werden,
6. zur Apothekenaufsicht oder
7. zur bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder zur Erteilung von Bergbauberechtigten

mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies gilt nach § 80 Abs. 4 NJG für Verpflichtungsklagen entsprechend.

In der Gemeinde Harsum wird das Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 NJG grundsätzlich in der Weise ausgeübt, dass die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von Streitigkeiten in der Regel nur durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwarten ist.

Sofern aufgrund von besonderen Umständen, wie z. B. aufgrund der beabsichtigten Durchführung von Musterverfahren bei zahlreichen weiteren zu erwartenden Fällen oder aus anderen Gründen die Anordnung eines Vorverfahrens durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für sinnvoll erachtet wird, legt er den Vorschlag auf Durchführung eines Verfahrens nach Begründung auf dem Dienstweg dem Hauptverwaltungsbeamten vor. Dieser entscheidet, ob in dem jeweiligen Einzelfall oder einer abgrenzbaren Zahl vergleichbarer Fälle ein Widerspruchsverfahren angeordnet wird.

31177 Harsum, 12.06.2017

Litfin  
Bürgermeister